

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes**

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rohne
von der Landesgrenze Thüringen (km 0+217) bis zum
Sandgraben bei Bornstedt (km 17+075)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Rohne in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rohne werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Rohne von der Landesgrenze Thüringen (km 0+217) bis zum bis zum Sandgraben bei Bornstedt (km 17+075) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Allstedt, der Lutherstadt Eisleben und der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

| | | |
|------------------------|-------------------|-----------------------|
| Übersichtslageplan | Maßstab 1: 30.000 | (HQ ₁₀₀) |
| Lageplan Blatt 1 bis 6 | Maßstab 1: 5.000 | (HQ ₁₀₀). |

Diese 7 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Stadt Allstedt, der Lutherstadt Eisleben und der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“ vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
2. Stadt Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt
3. Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
4. Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“, An der Hütte 1, 06311 Helbra.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 25. 1. 2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 7 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes